

Anfrage

der Abgeordneten Werner Kogler, Sigrid Maurer, Agnes-Sirkka Prammer,
Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Festnahme zweier ukrainischer Journalisten in Wien und die Wahrung der
Pressefreiheit

BEGRÜNDUNG

Am 8. Oktober 2026 wurden ein ukrainischer Investigativjournalist und ein Kameramann von *Ukrajinska Prawda* in Wien festgenommen. Die Festnahme erfolgte im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen des Verdachts der Spionage. Beide Journalisten wurden am 9. Oktober wieder freigelassen, nachdem sich der gegen sie bestehende Verdacht laut Medienberichten nicht erhärtet hatte.

Nach Angaben ihrer Redaktion recherchierten die beiden Journalisten zum Aufenthaltsort des ehemaligen ukrainischen Generalstaatsanwalts Ruslan Krawtschenko, gegen den in der Ukraine ermittelt wird. Der Investigativjournalist schilderte, dass bewaffnete und maskierte Kräfte ihr Fahrzeug angehalten, die Scheiben eingeschlagen und die beiden Männer gewaltsam aus dem Auto geholt hätten. Der Kameramann sei dabei durch Glassplitter verletzt worden. Die genauen Umstände des Einsatzes und die dabei angewendeten Zwangsmaßnahmen sind aufzuklären.

Der Vorgang wirft grundlegende Fragen zur Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes, zur Verantwortung der beteiligten Behörden und zum Schutz journalistischer Tätigkeit auf. Insbesondere muss nachvollziehbar sein, auf welcher Grundlage die beiden Journalisten überwacht wurden, welche Stelle den Zugriff anordnete und weshalb dafür bewaffnete Kräfte eingesetzt wurden.

Auch der Schutz journalistischer Quellen und Arbeitsmittel ist von Bedeutung. Mobiltelefone, Kameras und Speichermedien können unveröffentlichte Recherchematerialien sowie vertrauliche Informationen über Quellen enthalten. Bei staatlichen Eingriffen in solche Arbeitsmittel müssen die gesetzlichen Schutzvorschriften und die Bedeutung der Pressefreiheit berücksichtigt werden.

Die Festnahme hat über Österreich hinaus Aufmerksamkeit ausgelöst. Österreich muss als Rechtsstaat sicherstellen, dass sicherheitsbehördliche Maßnahmen auf einer nachvollziehbaren gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismäßig durchgeführt werden. Gerade bei Journalistinnen und Journalisten, die zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse recherchieren, ist eine sorgfältige Prüfung besonders wichtig. Unverhältnismäßige oder nicht ausreichend begründete Maß-

nahmen können das Vertrauen in die österreichischen Sicherheitsbehörden und den internationalen Ruf Österreichs beeinträchtigen.

Die vorliegende Anfrage zielt daher insbesondere auf die Zuständigkeiten innerhalb des Innenressorts, die organisatorischen Abläufe und die Verantwortung für den Polizeieinsatz ab. Sie verlangt keine Offenlegung vertraulicher Ermittlungsergebnisse, sondern Auskunft über die Wahrnehmung staatlicher Befugnisse und die Kontrolle ihrer rechtmäßigen Ausübung.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Welche Organisationseinheiten des Innenressorts waren an der Informationsgewinnung, Vorbereitung und Durchführung der Festnahme der beiden ukrainischen Journalisten am 8. Oktober 2026 beteiligt?
2. Seit wann waren die beiden Journalisten österreichischen Sicherheitsbehörden bekannt, und über welchen Zeitraum wurden sie vor ihrer Festnahme beobachtet oder überwacht? Welche Arten von Beobachtungs- oder Überwachungsmaßnahmen kamen dabei jeweils zur Anwendung?
3. Wer trug die operative Verantwortung für die Durchführung des Einsatzes?
4. Wurden die beiden Journalisten vor dem 8. Oktober 2026 im Rahmen von Maßnahmen nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) erfasst, beobachtet oder überwacht?
 - a) Falls ja, welche Maßnahmen nach dem SNG wurden gesetzt, und seit wann?
 - b) Falls ja, wurde dafür eine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten bzw. des Rechtsschutzsenats eingeholt?
 - c) Falls ja, wann wurde diese beantragt und wann erteilt?
 - d) Falls keine Ermächtigung eingeholt wurde: Warum nicht?
 - e) Falls nein, wurden die beiden Journalisten erstmals im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen die beiden am 5. Oktober 2026 festgenommenen Personen bekannt?
5. Erfolgte die Festnahme der beiden Journalisten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder durch die Kriminalpolizei aus eigener Macht gemäß § 171 Abs. 2 StPO?
 - a) Falls auf Anordnung der Staatsanwaltschaft: Wann ging diese Anordnung bei der Kriminalpolizei ein?
 - b) Falls aus eigener Macht der Kriminalpolizei: Auf welchen Haftgrund und auf welche Umstände stützte sich die Annahme von Gefahr im Verzug?
 - c) Falls aus eigener Macht der Kriminalpolizei: Wann wurde die Staatsanwaltschaft von der Festnahme verständigt?
 - d) Welche Organisationseinheit trug die operative Verantwortung für die Durchführung des Zugriffs?

6. Waren Angehörige des Einsatzkommandos Cobra oder anderer polizeilicher Spezialeinheiten am Zugriff beteiligt? Wenn ja, aus welchen organisatorischen und einsatztaktischen Gründen wurden diese Kräfte herangezogen?
7. War den am Zugriff beteiligten Organisationseinheiten vor dem Zugriff bekannt, dass es sich bei den Betroffenen um Journalisten handelt?
 - a) Falls ja, seit wann war dies bekannt?
 - b) Falls ja, wurde dieser Umstand bei der Einsatzplanung und bei der Wahl der eingesetzten Mittel berücksichtigt?
 - c) Falls ja, inwiefern?
 - d) Falls nein, warum wurde bei der Informationsgewinnung im Vorfeld nicht festgestellt, dass es sich um journalistisch tätige Personen handelt?
 - e) Falls nein, zu welchem Zeitpunkt erlangten die eingesetzten Beamtinnen und Beamten davon Kenntnis?
8. Welche allgemeinen Einsatzgrundsätze und internen Vorgaben galten für den Zugriff, insbesondere hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Waffeneinsatzes, der Anwendung körperlicher Gewalt und der Fesselung der Betroffenen?
 - a) Wie viele Beamtinnen und Beamte waren unmittelbar am Zugriff beteiligt, und welchen Organisationseinheiten gehörten sie an?
 - b) Welche einsatztaktischen Gründe waren dafür ausschlaggebend, den Zugriff im fließenden Verkehr durchzuführen und nicht etwa an der Unterkunft oder bei einer Anhaltung ohne Waffeneinsatz?
 - c) Wurden beim Zugriff Schusswaffen gegen die beiden Journalisten in Anschlag gebracht?
 - d) Wurden die Scheiben des Fahrzeugs der beiden Journalisten durch Beamtinnen oder Beamte eingeschlagen?
 - i. Falls ja, auf wessen Anordnung und aus welchen Gründen?
 - ii. Falls ja, wurde zuvor versucht, die Insassen zum Verlassen des Fahrzeugs aufzufordern?
 - e) Wurde im Zuge der Fixierung Druck mit dem Knie auf den Nacken- oder Halsbereich eines der Betroffenen ausgeübt?
 - f) Wann und in welcher Form haben sich die einschreitenden Beamtinnen und Beamten gegenüber den beiden Journalisten als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erkennen gegeben?
 - g) Wurden die beiden Journalisten nach der Festnahme in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte als Beschuldigte belehrt?
 - i. Falls ja, wann, in welcher Sprache und durch wen?
 - ii. Wurde ein Dolmetscher beigezogen?
 - iii. Falls nein, warum nicht?
9. Welche organisatorischen Vorkehrungen wurden getroffen, um bei der Planung und Durchführung des Einsatzes die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel sicherzustellen?

10. Wurde der Einsatz dokumentiert, insbesondere durch Einsatzberichte, Protokolle oder audiovisuelle Aufzeichnungen? Welche Stelle ist für die Sicherung und interne Überprüfung dieser Dokumentation verantwortlich?
11. Wurde eine interne Prüfung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Zugriffs eingeleitet?
 - a) Falls ja, durch welche Stelle und nach welchen Kriterien?
 - b) Falls nein, warum nicht?
12. Welche Gegenstände und Arbeitsmittel der beiden Journalisten wurden im Zuge der Amtshandlungen sichergestellt oder vorübergehend abgenommen?
13. Welche organisatorischen Vorkehrungen wurden getroffen, um den Schutz journalistischer Quellen und vertraulicher redaktioneller Kommunikation zu gewährleisten?
14. Wann wurde die ukrainische Botschaft in Wien gemäß Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen verständigt, und durch welche Stelle?
 - a) Wurden die Betroffenen über ihr Recht auf Verständigung belehrt, und wann?
15. Wurden im Zusammenhang mit dem Fall Informationen ausländischer Sicherheits- oder Nachrichtendienste an österreichische Behörden übermittelt?
 - a) Falls ja, welche allgemeinen Verfahren bestehen im Innenressort, um Herkunft, Verlässlichkeit und Plausibilität solcher Informationen zu prüfen, bevor darauf gestützte Zwangsmaßnahmen gesetzt werden?
16. Welche internen Kontrollmechanismen bestehen im Innenressort, um sicherzustellen, dass Maßnahmen gegen Personen, die journalistisch tätig sind, die gesetzlichen Anforderungen an Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen und die Pressefreiheit angemessen berücksichtigen?
17. Welche Maßnahmen wird der Bundesminister für Inneres setzen, um die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Polizeieinsatzes sicherzustellen und allfällige organisatorische oder dienstrechtliche Konsequenzen aus festgestellten Mängeln zu ziehen?
18. Wurden gegenüber der Republik Österreich bereits Ersatzansprüche, insbesondere nach dem Amtshaftungsgesetz, für Sachschäden, Behandlungskosten oder sonstige Schäden geltend gemacht?
 - a) Falls ja, in welcher Höhe und von wem?
 - b) Falls ja, wie ist der Stand der Bearbeitung?
19. Wird der Bundesminister für Inneres eine transparente Information der Öffentlichkeit über die organisatorischen Abläufe, die Zuständigkeiten und die Ergebnisse der internen Überprüfung sicherstellen, soweit dem keine gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen entgegenstehen?
 - a) Falls ja, in welcher Form und innerhalb welchen Zeitraums?

Seite 4 von 4

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T18:08:09+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	